

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/46/16.1G** vom **11.11.2009**

P091001

Ratschlag Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007

09.1001.02, Bericht der BKK vom 02.09.2009

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1001.01 vom 23. Juni 2009 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.1001.02 vom 2. September 2009, beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender neuer Abs. 2bis eingefügt:

^{2bis} Sie berät Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb und ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung.

Nach § 40 wird folgender neuer Abschnitt 6. "Lehrstellenförderung" mit §§ 40a-40e eingefügt:

6. LEHRSTELLENFÖRDERUNG

Grundsatz

§ 40a. Der Kanton fördert im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der

Ablage:

Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.

Fachstelle

§ 40b. Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Fachstelle für die Förderung von beruflichen Ausbildungsplätzen im öffentlichen und privaten Sektor. Aufgabe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen sowie bedarfsgerechter Angebote im Bereich der beruflichen Nachholbildung.

Fördermassnahmen

§ 40c. Der Kanton kann zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbünde, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen.

- ² Wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen, ergreift die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Branchenentwicklung sowie die demografische Entwicklung und die Situation der Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem Lehrstellenmarkt sind zu berücksichtigen.
- ³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die unter Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zusammenarbeit

40d. Die zuständige Verwaltungsabteilung arbeitet mit den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden, den Schulen sowie mit der für die Berufsbildung in der Verwaltung zuständigen Abteilung zusammen.

Berichterstattung

40e. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt.

In § 45 werden folgende neuen Abs. 1^{bis} und 1^{ter} eingefügt:

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragen.

^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

^{1ter} Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.